Linthgesetz

vom 4. April 2002 (Stand 17. Mai 2009)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. März 2001[1] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:[2]

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk[3] im Kanton St.Gallen.

Art. 2 Linthperimeter

[1] Der Linthperimeter umfasst das Einzugsgebiet des Linthwerks im Kanton St.Gallen.

[2] Massgeblich ist der Umgrenzungsplan vom 9. März 2001.

Art. 3 Beitrag an das Linthwerk
a) Aufteilung

[1] Den Beitrag des Kantons St.Gallen an das Linthwerk tragen:
a) der Staat zu 75 Prozent;
b) die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 25 Prozent.

[2] Den Beitrag des Kantons St.Gallen an das Sanierungsprojekt «Hochwasserschutzkonzept Linth 2000» tragen:
1. der Staat zu 90 Prozent;
2. die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 10 Prozent.

1 ABl 2001, 731 ff.
2 Vom Grossen Rat erlassen am 18. Februar 2002, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. April 2002; in Vollzug ab 1. Januar 2004.
3 sGS 734.331.

*Art. 4** *b) Anteile der Gemeinden*
1. Höhe

[1] Die Anteile der politischen Gemeinden werden bemessen nach:
a) Fläche der politischen Gemeinden im Perimetergebiet;
b) Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der politischen Gemeinden im Perimetergebiet.

[2] Je einen Perimeterpunkt ergeben:
1. 1 km² Gemeindegebiet im Perimetergebiet;
2. 200 Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet.

[3] Die Perimeterpunkte der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten werden für die Berechnung der Gemeindeanteile je auf 40 Prozent verringert.

[4] Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 5 *2. Festsetzung und Fälligkeit*

[1] Die jährlichen Anteile der politischen Gemeinden werden unter Berücksichtigung der mutmasslichen Kosten des Linthwerks für längstens fünf Jahre festgesetzt.

[2] Die politischen Gemeinden schulden die Anteile auf 1. März des laufenden Jahres.

Art. 6 *Wasserwehr*

[1] Die politischen Gemeinden im Perimetergebiet sind wasserwehrpflichtig.

[2] Die Regierung regelt die Wasserwehr durch Verordnung.

Art. 7 *Zuständigkeit*

[1] Das zuständige Departement setzt die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk im Kanton St.Gallen um und vollzieht dieses Gesetz.

[2] Es erlässt insbesondere die erforderlichen Verfügungen.

Art. 8 *Ergänzendes Recht*

[1] Soweit die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und dieses Gesetz Unterhalt, Bau und Wasserbaupolizei nicht regeln, wird das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969[4] angewendet.

4 sGS 734.11.

Art. 9 [5]

Art. 10 [6]

Art. 11 Rechtsgültigkeit

[1] Dieses Gesetz wird mit dem Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk[7] rechtsgültig.

Art. 12 Vollzugsbeginn

[1] Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
6 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
7 sGS 734.331.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	38–110	04.04.2002	01.01.2004
Art. 4	geändert	44–116	17.05.2009	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.04.2002	01.01.2004	Erlass	Grunderlass	38–110
17.05.2009	keine Angabe	Art. 4	geändert	44–116